

Merkblatt Einarbeitungszuschüsse

Zweck

Der Einarbeitungszuschuss ermöglicht dem Arbeitgeber, engagierte Arbeitskräfte in neue Berufsbranchen einzuarbeiten, weil sie (noch) nicht über die notwendigen Fachkompetenzen verfügen. Damit soll Versicherten die Eingliederung in den Arbeitsprozess erleichtert werden. Der dem Arbeitgeber entstehende Zusatzaufwand während der Einarbeitungsphase wird durch eine Beteiligung an den Lohnkosten abgegolten.

Lohnkosten während der Einarbeitungszeit

Der vereinbarte Monatslohn muss mindestens orts- und branchenüblich sein.

Die Höhe und Dauer der Einarbeitungszuschüsse werden zwischen dem AMS FL und dem Arbeitgeber individuell vereinbart.

Die Abrechnungen über die Einarbeitungszuschüsse sind zusammen mit den Lohnabrechnungen (Kopie) quartalsweise beim Amt für Volkswirtschaft / Arbeitsmarktservice einzureichen. Bei Jahreswechsel ist in jedem Fall eine Zwischenabrechnung **bis spätestens Mitte Januar** zu erstellen.

Ausstehende Beträge werden dem Arbeitgeber nach Einreichung der Abrechnungen sowie anschließender Prüfung durch den AMS FL direkt überwiesen.

Anspruchsberechtigte

Versicherte und beim AMS FL angemeldete Personen, welche mindestens ein untenstehendes Kriterium erfüllen:

- Fortgeschrittenes Alter
- Verminderte berufliche Voraussetzungen
- Körperliche oder geistige Einschränkungen
- Länger dauernde Arbeitslosigkeit (ab 100 bezogene Taggelder)

Für einen betriebsüblichen Einarbeitungsaufwand sowie im Aussendienst oder bei ausschliesslich erfolgsabhängigen Löhnen können keine Einarbeitungszuschüsse gewährt werden.

Vorgehen

Das Gesuch „Einarbeitungszuschuss“ kann beim Arbeitsmarktservice Liechtenstein (AMS FL) bezogen werden. Dieses ist mit einer Kopie des Arbeitsvertrages vor Arbeitsbeginn einzureichen.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre/n Personalberater/in bzw. den Arbeitgeberservice des AMS FL.